

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
für den gemeindlichen Friedhof in Beelen
vom 22.12.2004**

- 1. Änderung vom 16.12.2011**
- 2. Änderung vom 20.12.2013**
- 3. Änderung vom 16.12.2015**
- 4. Änderung vom 23.02.2022**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV. NRW 1969 S. 712) in der derzeit aktuellen Fassung i.V.m. der Satzung der Gemeinde Beelen über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

**§ 2
Beleg- und Unterhaltungsgebühren, Pflegegebühren**

1. Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte sowie für die laufende Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlage werden folgende Gebühren erhoben.
2. Die Beleg- und Unterhaltungsgebühr beträgt für

a) eine Wahlgrabstätte, pro Grab	764,00 Euro
b) ein Reihengrab	742,00 Euro
c) ein Kindergrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 Euro
d) ein Urnen-Wahlgrab	193,00 Euro
e) ein Urnen-Reihengrab	164,00 Euro
f) ein Rasen-Wahlgrab	1.120,00 Euro
g) ein Rasenreihengrab	1.024,00 Euro
h) ein Urnenrasen-Reihengrab	512,00 Euro
i) ein Urnenrasen-Wahlgrab	564,00 Euro
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte einschließlich der damit verbundenen laufenden Unterhaltung und Pflege der Friedhofsanlage werden pro Grabstelle jährlich folgende Gebühren erhoben:

a) Verlängerung einer Wahlgrabstätte, pro Grab	25,40 Euro
b) Verlängerung eines Urnen-Wahlgrabes	6,40 Euro
c) Verlängerung eines Rasen-Wahlgrabes	37,40 Euro
d) Verlängerung eines Urnenrasen-Wahlgrabes	18,80 Euro

4. Für die Bestattung/Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bestattung eines Kindes	0,00 Euro
b) Beisetzung einer Urne	191,00 Euro
c) Bestattung im Einzel- oder Doppelgrab	636,00 Euro
d) Samstagszuschlag für die Beisetzung einer Urne	55,00 Euro
e) Samstagszuschlag für die Beisetzung im Einzel- oder Doppelgrab	115,00 Euro

§ 3

Sondernutzungsgebühr, sonstige Gebühr

1. Der nord-westliche Bereich des Friedhofes ist durch eine Grabplattenwand aus Norikum-Platten abgegrenzt worden. Diese sind so gestaltet, dass sie mit Buchstabenzeilen versehen und somit alternativ als Grabstein genutzt werden können. Für die Inanspruchnahme dieser Grabplattenwand wird eine einmalige Gebühr von 221,00 Euro erhoben.
2. Für die Errichtung der Trennsteine zwischen den einzelnen Grabstätten wird eine einmalige Gebühr von 140,00 Euro erhoben.

§ 4

Umbettungsgebühr

Sämtliche Kosten für Umbettungen und Ausgrabungen werden nach individuellem Einzelfall ermittelt und sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu übernehmen.

§ 5

Genehmigungsgebühr

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabmalen wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.
2. Die Gebühr für einen Gewerbeberechtigungsbescheid beträgt 20,00 Euro.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt. Gebührenschuldner ist der nach § 1968 BGB zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtete Erbe. Unabhängig von ihrer Erbenstellung ferner die nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S 313) in der zurzeit gültigen Fassung bestattungspflichtigen Angehörigen (dies sind: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene) der/des Verstorbenen). Darüber hinaus ist Gebührenschuldner derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt sowie derjenige, der die Leistung beauftragt oder den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere falls mehrere Erben vorhanden sind (Miterben, § 2058 BGB).

§ 7
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.